

10/X. 1916

**Italienische Beschlagnahmen.**

Rom, 8. September. Das Amtsblatt enthält folgende Verfügung der Obersten Heeresleitung:

Artikel I: In den vom Heere besetzten Territorien können folgende Maßnahmen zu Lasten von Untertanen Italiens feindlicher oder diesen verbündeter Staaten, welche nicht in den besetzten Territorien wohnen, getroffen werden:

a) Beschlagnahme von Mobilien oder Immobilien aller Art unter Ernennung von Verwaltern, welche mit deren Geschäftsführung und Bewachung beauftragt sind und die Einkünfte in einer bestimmten Kasse deponieren müssen;

b) Verbot von Zahlungen und direkten oder indirekter Erfüllung von Verpflichtungen aller Art vorbehaltlich der Einlieferung der geschuldeten Summen oder Dinge in bestimmte Kassen oder an bestimmte Personen. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zur doppelten Höhe der gezahlten Summen oder des Wertes der erfüllten Verpflichtungen belegt;

c) Beaufsichtigung und eventuell Beschlagnahme oder Liquidierung industrieller oder kommerzieller Agenturen und Unternehmungen und Ernennung hiezu beauftragter Personen, welche die Verpflichtung haben, die aus den Erträgen der Geschäftsführungen und Liquidierungen fließenden Summen in einer bestimmten Kasse zu deponieren.

Artikel II: Vorstehende Maßnahmen können auch angewendet werden:

a) Zu Lasten von Personen, welche, ohne Untertanen feindlicher oder diesen verbündeter Staaten zu sein, in eben diesen Staaten wohnen.

b) Zu Lasten öffentlicher und privater Körperschaften (Gemeinden, Provinzen, weltliche und geistliche öffentliche Institute, moralische Körperschaften oder Gesellschaften aller Art), sei es, daß sie ihren Sitz in besetzten Territorien oder in feindlichen Staaten haben, sei es, daß sie in diese Staaten infolge des Kriegszustandes ihren Sitz und ihre Verwaltung verlegt haben.

c) Zu Lasten von Körperschaften oder Unternehmungen, in welchen Untertanen feindlicher oder diesen verbündeter Staaten vorherrschende Interessen haben.

Artikel III. Die gegenwärtige Verfügung ist gleichermaßen anwendbar auf Untertanen neutraler Staaten, welche aus feindlichen oder diesen verbündeten Staaten stammen.

Artikel IV. Die allgemeinen und besonderen Maßnahmen zur Durchführung der gegenwärtigen Verfügung gehören in die Zuständigkeit des Generalsekretärs für Zivilsachen bei der Obersten Heeresleitung, welcher mit einzelnen Geschäften die Zivilkommissare für die politischen Distrikte und die Distriktsrichter beauftragen kann. Gegen die Maßnahmen dieser letzteren ist ein Rekurs ohne aufschiebende Wirkung an den Generalsekretär zulässig.